Die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord.

Eine strafrechtliche Studie.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Arthur Feld

aus Friedeberg (Neumark),
Referendar am Kgl. Landgericht I in Berlin.

Approbiert am 20. Oktober 1908.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

93

Referent: Univ.-Professor Dr. **Allfeld.**

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549828_0107

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
A. Der Selbstmord 2
I. Allgemeines 2
II. Der Selbstmord in der Geschichte 2
III. Der Selbstmord im ausländischen Recht 9
IV. Strafrechtliche Kritik des Selbstmordes 12
B. Die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord 26
I. Stand der Literatur und Kritik 26
II. Dogmatische Untersuchung 32
a) Die Anstiftung zum Selbstmord 33
b) Die Beihilfe zum Selbstmord 37
III. Das amerikanische Duell 39
IV. Übersicht über die ausländische Strafgesetzgebung 40
Schlußwort 44

Literaturverzeichnis.

Archiv für preußisches Strafrecht (Goltdammer).

Berner, Lehrbuch des Strafrechts. 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1902.

Bishop, Commentaries on the criminal Law. 7th. Edition. Boston 1882.

Deutsche Juristenzeitung. 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts.

Guderian, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden. Berliner Dissert. 1899.

Kohler, Studien aus dem Strafrecht. 1890.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. und 15. Aufl. 1905.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1907.

v. Obstfelder, Die Teilnahme am Selbstmord. Göttinger Dissert. 1896.

Österreichische Gerichtszeitung. 1865.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 7. Aufl.

Oppenhoff-Delius, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1901.

Russel, A Treatise on crimes and misdemeanors. 5th. Edition by S. Prentice.

Stokes, The Anglo-Indian Codes. Oxford 1888.

Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Wächter, Carl Georg, Revision der Lehre vom Selbstmorde. (Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. 10.)

Wellauer, Der Selbstmord, insbesondere Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord. Berner Dissert. 1896.

Einleitung.

Nach der Systematik unseres deutschen Reichsstrafrechts sind die Teilnahmehandlungen an einer Haupttat nur dann mit Strafe belegt, wenn die Haupttat selbst strafbar ist. Straflosigkeit für die Haupttat bedingt auch Straffreiheit für die Teilnahmehandlungen. Daher möchte es vielleicht scheinen, als ob eine eingehende Untersuchung des hier gestellten Themas sich überhaupt erübrigt; denn da der Selbstmord in der Reihe der Verbrechen des Strafgesetzbuches mit Stillschweigen übergangen, folglich straflos geblieben ist, haben auch Anstiftung und Beihilfe keine selbständige strafrechtliche Existenz für sich. Immer häufiger und eindringlicher werden aber die Stimmen, die eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes fordern und Strafe angedroht wissen wollen. Sie meinen, daß die Gründe, die für eine Straffreiheit des Selbstmörders sprechen, nicht auch dem Anstifter und Gehilfen zum Selbstmord zugute kommen dürfen.

Will man zu dieser Ansicht Stellung nehmen, so muß man zunächst die Frage zu lösen versuchen, ob der Tatbestand des Selbstmords ein solcher sei, daß er durch die Normen des Strafrechtes getroffen werden müßte. Wird diese Frage bejaht, so sind auch Anstiftung und Beihilfe zu strafen, wird sie verneint, so entsteht die weitere Frage, ob gewichtige Gründe vorliegen, die trotzdem eine Bestrafung der Anstiftung und Beihilfe rechtfertigen würden.

Zur Klärung dieser Fragen, die in Anbetracht der bevorstehenden Strafrechtsreform an Bedeutung gewinnen, ein wenig beizutragen, ist die Aufgabe und das Ziel dieser Arbeit.

A. Der Selbstmord.

I. Allgemeines.

Das Problem der strafrechtlichen Behandlung des Selbstmords ist zu allen Zeiten und bei allen Völkern erörtert worden. Auch heute noch, wo sich in unserem ruhelos dahinströmenden Leben die Fälle des Selbstmords mehren und diesem daher eine größere Bedeutung beizulegen ist als früher, herrscht Zwiespalt in der juristischen Behandlung dieses Faktums. Man darf nicht daran denken, nach den Motiven eines jeden Selbstmordes forschen zu wollen und dann nach der Verschiedenheit desselben vom Standpunkte der Moral aus sein Urteil zu fällen. Es kann für uns nur darauf ankommen, die Tatsache des Selbstmords rechtlich zu würdigen; denn Gesinnungen, aus denen die einzelnen Handlungen entspringen, können nur strafschärfend oder strafmildernd auf das Urteil einwirken.

Wenn wir uns jetzt der strafrechtlichen Wertung des Selbstmordes zuwenden wollen, wird es für uns von Vorteil sein, zunächst die Geschichte in der Verschiedenheit ihrer Auffassung zu durchforschen und erst dann, nachdem wir aus ihr die Möglichkeit der Betrachtung desselben Vorganges von verschiedenen Gesichtspunkten aus kennen gelernt haben, in die juristische Behandlung der Frage einzutreten.

II. Der Selbstmord in der Geschichte.

a) Das römische Strafrecht krankt von der Zeit der Königsgesetze an bis zu seiner abschließenden Fortbildung durch die Kaisererlasse an einer äußerst geringen Ausprägung und inhaltlichen Feststellung des Deliktbegriffes. Die allgemeinen Grund-

lagen, auf denen sich das Strafrecht eines Kulturvolkes aufbauen muß, sind fast gar nicht entwickelt, der konkrete Tatbestand einer Handlung ist meist für die Beurteilung der Strafbarkeit ausschlaggebend. Allerdings verlangt man, daß eine Handlung, um als Verbrechen gekennzeichnet zu werden, eine iniuria in sich berge, aber die Vorstellungen, was man unter dieser zu verstehen habe, gehen weit auseinander. Will man etwa der allgemeinen Definition folgen: iniuria est, quod non iure fit,[1]) so muß man jede Rechtswidrigkeit als iniuria bezeichnen, eine doch mindestens sehr gewagte Auffassung. Um zu einer strafrechtlichen Ahndung zu gelangen, muß ferner der Täter mit Vorsatz (sciens dolo malo) gehandelt haben. Das nichtige Prinzip der Erfolghaftung ist früh aufgegeben worden. Iniuria und dolus sind demnach zum Tatbestand eines Delikts notwendig. Das Vorhandensein dieser ist stets ausgeschlossen, wenn der Täter in Ausübung seines Rechtes die Handlung begangen hat. Zur Bekräftigung dieser Behauptung führe ich die Aussprüche zweier römischen Juristen an:

Ulpian[2]) sagt: Is, qui iure publico utitur, non videtur iniuriae faciendae causa hoc facere; iuris enim executio non habet iniuriam.

Gajus[3]) sagt: Nullus videtur dolo facere, qui iure suo utitur, dolo caret.

Dieser letzte Satz ist zwar zweifellos unrichtig und spricht einer aufgeklärten Kultur Hohn (man denke an das Wort summum ius, summa iniuria; man achte ferner darauf, wie unsere moderne Gesetzgebung hier eine Lücke auszufüllen sucht, vgl. z. B. § 226 BGB.), er hat aber sicherlich das römische Recht beherrscht.

Diese einleitenden Ausführungen sind notwendig gewesen, um uns den Standpunkt klarzulegen, welchen das römische Strafrecht bezüglich des Selbstmords eingenommen hat. Bei Anwendung der soeben angeführten Grundsätze sind die Römer zur Straffreiheit des Selbstmords gelangt. Diesen Schluß können

---

[1]) Inst. IV, 4 und l. 1 D. XXXXVII, X. pr.
[2]) l. 13 D. XXXXVII, 10 § 1.
[3]) l. 55 D. L, 17.

wir einerseits aus der Tatsache ziehen, daß sich nirgends eine Strafdrohung vorfindet, andererseits durch argumentum e contrario aus einer Gesetzesstelle, die unten anzuführen sein wird. Es ist uns vielfach berichtet, daß Sklaven ihre Herren auf deren Verlangen getötet haben. Mag man nun der Ansicht sein, daß hier die Tötung eines Einwilligenden vorliegt, und daraus folgern, daß, wenn diese straflos ist, die Selbsttötung es erst recht sein muß, oder mag man annehmen, was wohl richtiger ist, daß bei der engen Zugehörigkeit des Sklaven zum Herrn hier direkt eine Tötung durch das Werkzeug seiner selbst vorliegt, feststehend ist sicherlich, daß nicht nur nicht ein hierauf bezügliches Verbot ergangen ist, sondern vielmehr diese Handlung oft als rühmenswert hervorgehoben und als Heldentat angesehen worden ist. Ein Verbrechen gegen einen Einwilligenden, gleichgültig ob von einem Dritten oder von diesem selbst verübt, ist eben nach römischem Rechte undenkbar: Volenti non fit iniuria. An dem Wesen des aufgestellten Grundsatzes wird auch dadurch nichts erheblich geändert, daß im Jahre 10 p. Chr. ein Senatus Consultum Silanianum bestimmt, daß der Sklave, der seinen Herrn sich das Leben nehmen sieht und dies nicht zu verhindern sucht, bestraft werden soll. Es mag dies nur der Vollständigkeit halber angegeben sein, denn der Selbstmord an sich bleibt auch jetzt straffrei. Ganz deutlich geht dies aus der Bestimmung des Kaisers Hadrian[1]) hervor, daß der Soldat, der sich wegen unerträglichen Schmerzes, Lebensüberdrusses, Krankheit, Raserei oder Schmerzgefühls zu töten versucht hat, zwar nicht bestraft, aber aus dem Heere verabschiedet werden soll; sei keiner dieser Gründe vorhanden, so soll er mit dem Tode gestraft werden. Sei der Soldat ein Trunkenbold gewesen oder habe er einen liederlichen Lebenswandel (lascivia) geführt, so soll nur die Degradation stattfinden.

Hieraus ergibt sich mit Sicherheit, daß nur der Soldat, niemals ein anderer sich wegen Selbstmords strafbar machen kann. Aber auch der Soldat wird nicht bestraft, weil der Selbstmord an sich ein Delikt darstellt, sondern weil man ihm ein Motiv

[1]) l. 6 § 7 D. de re militari 49, 16.

unterschiebt, welches darauf schließen läßt, daß der Selbstmord nur das Mittel zur Begehung eines Delikts gewesen ist. Man nimmt an, daß der Soldat, dessen Leben dem Staate geweiht ist, sich diesem durch Selbsttötung entziehen will. Diese Auffassung findet sich ja in ähnlicher Form (nicht Selbstmord, sondern Selbstverstümmelung) auch in unserer modernen Gesetzgebung. Ob sie für das römische Recht überhaupt zutrifft, ist, wie ich glaube, doch nicht ganz feststehend. Eher dürfte nach der Anschauung der Römer hier eine Feigheit vorliegen, die zu bestrafen sei.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß in die Zeit Hadrians auch die Anordnung fällt, daß das Vermögen desjenigen, der sich durch Selbstmord einer ihm wegen eines Verbrechens drohenden Einziehung seines Vermögens zu entziehen sucht, um es seinen Erben zu hinterlassen, auch nach seinem Tode konfisziert werden soll. Wir haben hier den zweiten Fall, wo ein Selbstmord aus bestimmten Motiven angenommen wird, der das Mittel zur Umgehung einer öffentlichen Pflicht bildet. Ich hebe noch einmal hervor: Der Selbstmord ist nach römischem Rechte nicht nur eine rechtlich erlaubte Handlung, sondern ist auch sittlich durchaus gebilligt worden. Wie konnte das auch unsittlich sein, was von den geachtetsten und tapfersten Römern begangen worden ist. Wir brauchen ja hierüber nur die vielen Berichte von Selbstentleibungen zu lesen, die sich bei Tacitus, Nepos, Plininus und anderen angesehenen Schriftstellern finden.

b)[1]) Auf die Fortentwicklung der Gesetzgebung hinsichtlich des Selbstmords haben religiöse Momente einen ungeheuren Einfluß ausgeübt. Vom christlichen Standpunkte aus hat man ihn als ein Eingreifen in Gottes Ratschluß aufgefaßt, und er ist infolgedessen von den Kirchenvätern teils ganz verworfen (Augustinus), teils nur bei einem bestimmten Motive, nämlich Selbstmord einer Jungfrau, um der Schande zu entgehen, als

[1]) Die Ausführungen dieses Teils schließen sich eng denen Carl Georg Wächters in seiner Abhandlung „Revision der Lehre vom Selbstmorde“ an (Neues Arch. des Kriminalrechts Bd. 10).

ehrenvoll zugelassen worden (Eusebius, Hieronymus). Die strengere Doktrin (Augustinus, De civitate dei c. 17 u. 18) gründet sich auf das Wort der heiligen Schrift: Du sollst nicht töten; es sei hier keine Einschränkung dahin gemacht: Du sollst deinen Nächsten nicht töten, sondern allgemein: Du sollst nicht töten, also auch dich selbst nicht töten. Diese Grundsätze haben dazu geführt, daß die Synode von Orleans (533) und noch nachdrücklicher die Synode von Braga (563) und Auxern (613) den Selbstmord aufs schärfste verurteilt, dem Selbstmörder das kirchliche Begräbnis versagt und über ihn die Exkommunikation ausgesprochen haben. In dieser Form sind sie übergegangen in das Corpus iuris canonici. Gratian hat in seinem Dekretum[1]) die Selbsttötung noch in dem Fall für erlaubt erklärt, wenn die Keuschheit in Gefahr sei, aber auch diese Ausnahme ist bald abgeschafft worden.

Bei diesen Bestimmungen ist zu beachten, daß sie nur für das kirchliche Leben von Bedeutung gewesen sind, die bürgerliche Gesetzgebung hat auch in dieser Zeit nirgends eine Strafdrohung aufgestellt. Zwar haben die Konzilienbeschlüsse in den Kapitularien Aufnahme gefunden, aber dennoch ist es unter den Karolingern bei der kirchlichen Mißbilligung des Selbstmords geblieben, mit bürgerlichen Strafen ist niemals vorgegangen worden. Die Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. spricht als einziges deutsches Reichsgesetz im Art. 135 von der „Straff eygner tödtung“. Die Karolina schärft hier den Richtern ein, sich bei der strafrechtlichen Behandlung des Selbstmords an das römische Recht halten zu wollen, ja, sie denkt noch freier als dieses, indem sie bestimmt, daß eine Konfiskation des Vermögens nur dann stattfinden soll, wenn der Selbstmörder zuvor wegen eines Verbrechens angeklagt gewesen sei, auf das neben der Leibesstrafe ausdrücklich Konfiskation stehe, nicht mehr dort, wo in der Praxis des römischen Rechts eine Vermögenskonfiskation als selbstverständliche Folge gewisser Strafarten eingetreten ist. Allerdings ist die Auslegung des Art. 135 nicht ganz unbestritten, allein ich glaube, daß man unter Berücksichtigung des Schluß-

[1]) causa 23, quaestio 5, canon 11.

satzes von Art. 218 unbedingt zu der oben dargelegten Auffassung kommen muß. Die Vermögenskonfiskation ist auch hier nicht etwa eine Strafe für den begangenen Selbstmord, sondern nur die Strafe für das zuvor begangene Verbrechen, dessen Folgen sich der Angeschuldigte durch Selbstentleibung entzogen hat.

Dieses ist der Stand der Gesetzgebung. Die Praxis aber hat unter dem Einfluß religiöser Ideen und kirchlicher Gesetze andere Wege eingeschlagen. Zunächst haben manche Gerichte die Konfiskation auf jeden Fall der Selbstentleibung ausgedehnt. Hiergegen scheint der Sachsenspiegel vorgehen zu wollen, wenn er im Art. 31 des 2. Buches sagt: Swer tût her ime selber den tôt, sû nêchste getelinc nimt sen erbe. Einen entgegengesetzten Standpunkt haben viele Partikularrechte eingenommen, so bestimmt z. B. das Dithmarsische Landrecht, daß die Hälfte der Güter dessen, der uth Mismöth sick sulver ummebrachte, wenn er auch nicht peinlich angeklagt gewesen sei, an die Herrschaft fallen sollte.

Vollends unbegreiflich aber erscheint es uns heute, daß die Praxis eine bürgerlich infamierende Beerdigungsart der Selbstmörder ersann, das sogen. Esels- oder Hundsbegräbnis (sepultura asinina s. canina), Karl Georg Wächter schreibt hierüber[1]: Der Leichnam des Selbstmörders wurde vom Henker auf dem Schinderkarren, auf welchem gefallenes Vieh weggebracht wird, an den gewöhnlichen Hinrichtungsort oder auch auf den Schindanger geführt und dort verscharrt. Dabei wurde der Leichnam in der Regel nicht durch die Tür des Hauses, in welchem er lag, gebracht, sondern durch ein in die Wand oder unter der Hausschwelle gemachtes Loch gezogen oder aus dem Fenster geworfen.

Diese Grundsätze haben in manchen Partikularrechten ihre Aufzeichnung gefunden, so schreibt ein württembergisches Gesetz von 1621[2]) Begräbnis bei Nacht unter das nächstgelegene Hochgericht vor. Das Dithmarsische Landrecht, welches sich anscheinend hier besonders ausgezeichnet hat, sagt[3]): „Und de

[1]) a. a. O. S. 648.

[2]) vgl. hierzu Wächter a. a. O. S. 650 Note 160.

[3]) vgl. hierzu Wächter a. a. O. S. 649 Note 160 u. S. 647 Note 153.

dode Leichnahm schall durch den Bodel affte Racker, unter dem Sählen uth dem Hause gebracht und in dat Walt begraven werden". Erst im 19. Jahrhundert hat diese Praxis eine Milderung erfahren. Als ein rechtshistorisches Kuriosum mag hier noch erwähnt werden, daß bisweilen auch eine Exekution am Leichnam vorgenommen worden ist, und zwar dann, wenn der Selbstmörder ein Verbrechen begangen hat, welches Todesstrafe zur Folge gehabt hat. Daß die Praxis mit dem Augenblick, wo sie den Selbstmord als strafbar angesehen hat, auch den Versuch des Selbstmords gestraft hat, ergibt sich ja von selbst. Eine geringe Gefängnisstrafe und zeitige Landesverweisung ist die Folge der versuchten Selbsttötung. Noch im 18. Jahrhundert wird dieser Satz von den Philosophen der Wolffschen Schule sowie von Soden, Wieland, Quistorp verfochten. So äußert sich der letztere[1]): „Nach seinem Bedünken verurteile man denjenigen, der einen Selbstmord versuchte, wenn anders nicht bewiesen, daß Melancholie und Schwermut an seinem bösen Vorsatz Teil gehabt haben, zu den öffentlichen Arbeiten auf ein halbes Jahr oder sonsten zu einer in einem solchen Zeitraume zu haltenden Gefangenschaft". Ein Umschwung der Anschauungen tritt in Deutschland erst unter dem Einflusse Montesquieus, Voltaires und Beccarias ein. In Preußen ist erst durch das allgem. Landrecht[2]) Straffreiheit des Selbstmordversuches statuiert worden. Nach und nach verschwindet dann seit dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 die Strafdrohung gegen den Selbstmörder gänzlich aus den Gesetzbüchern. Unsere heutige deutsche Reichsstrafgesetzgebung schweigt sowohl vom Selbstmord wie vom Versuche hierzu.

Eine Besonderheit tritt nur in zwei Fällen ein: Der Selbstmord stellt ja an sich nur die hervorstechendste Art der Selbstverletzung dar. Ist eine solche vorgenommen worden, um sich dadurch zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich zu machen, so tritt nach § 142 StGB. eine Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr ein, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

[1]) Grundsätze des peinlichen Rechts § 300.
[2]) Teil II Titel 20 §§ 803—805.

erkannt werden. Ferner dürfen einem Verhafteten, der im Gefängnisse einen Selbstentleibungsversuch gemacht hat, Fesseln angelegt werden (§ 114 Abs. 4 StPO.).

Als Ergänzung mögen hier noch die preußischen Bestimmungen über die Bestattung von Selbstmördern angegeben sein. Das Gesetz vom 13. 5. 1873 über die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel stellt es zwar der Kirche frei, ihre Mitwirkung zu versagen, aber die Grabstätte darf sie nicht verweigern, sofern nicht besondere staatsgesetzliche Ausnahmebestimmungen vorgesehen sind. Jede Beerdigung, die eine Beschimpfung des Verstorbenen darstellt, wird nach § 5 des Gesetzes an dem Geistlichen, der sie vorgenommen hat, mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet; jetzt tritt stilles Begräbnis ein (vgl. preuß. Zirkularerlaß des Evang. Oberkirchenrats v. 16. 7. 1887 betr. das Verhalten der Geistlichen bei Bestattung von Selbstmördern).

III. Der Selbstmord im ausländischen Recht.

Es ist für diese Arbeit ohne Bedeutung, ausführlich die Entwicklung darzulegen, welche die fremdländische Strafgesetzgebung hinsichtlich des Selbstmords genommen hat. Es seien hier nur die einschlägigen Bestimmungen ausländischer Staatsgesetze herangezogen, die des Selbstmords an sich ausdrücklich Erwähnung tun.

Österreich:

Im Josephinischen Strafgesetzbuch steht der Selbstmord in der Reihe der Verbrechen. Der Selbstmörder wird durch den Schinder eingescharrt, bei versuchter Selbsttötung wird Gefängnisstrafe bis zur Besserung verhängt. Auch das Strafgesetzbuch über schwere Polizeiübertretungen vom Jahre 1813 (90—92) statuiert noch eine Strafbarkeit. Heute ist der Selbstmord straflos gelassen; allerdings herrscht Streit, ob dies nur aus strafpolitischen Gründen der Fall ist oder ob keine Verletzung einer Norm vorliegt. Hinsichtlich der Beerdigung von Selbstmördern bestimmt das Kaiserliche Patent vom 17. 1. 1850 (Art. 16), daß diese still auf dem Friedhofe erfolgen soll.

Unter dem Einflusse der katholischen Kirche wurde diese Bestimmung schon durch Ministerialerlaß v. 21. 5. 1856 aufgehoben, und ein Ministerialerlaß v. 30. 10. 1857 ordnete die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit der Selbstmörder durch eine von der polizeilichen Behörde bestellte Kommission unter Zuziehung des Pfarrers an; zurechnungsfähige Selbstmörder sind außerhalb des Friedhofes ohne kirchliche Mitwirkung zu begraben. Den Beschluß macht das interkonfess. Gesetz v. 25. 5. 1868 (§ 12):

„Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn

2. da, wo der Todesfall eintrat, oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgemeinschaft der Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet".

England:

Nach heutigem englischen Recht ist der Versuch des Selbstmords als misdemenor strafbar. Während aber früher der Selbstmörder ein schimpfliches Begräbnis an der Heerstraße erhalten hatte und seine fahrende Habe konfisziert wurde, ist seit 1873 die Einziehung der Güter des Selbstmörders beseitigt und seit 1882 religious service bei der Beerdigung gestattet. Die Tat selbst gilt als ein Unrecht, der Selbstmörder ist felo de se.

Bishop[1]) sagt: There are writers who have maintained, that men are naturally entitled to end their own lives at pleasure; but this view accords neither with our instincts nor with our better reason as certainly et does not with our law.

Die englische Auffassung kehrt im indischen Strafgesetzbuch (1860) wieder.

---

[1]) Commentaries on the criminal Law. 7 th. Edition, Boston 1882, I § 511.

Frankreich:

Der Selbstmord ist straflos, der code pénal spricht gar nicht von ihm. In Les Codes Annotés de Sirey (édition entièrement refondue par P. Gilbert) findet sich zu Art. 295 des code pénal die Anmerkung: La complicité d'un fait de suicide peut-elle constituer un homiccide volontaire? La jurisprudence établit une distinction. Si l'individu s'est borné à procurer au suicidé les moyens de sa propre destinction, un pareil fait échappe à l'action pénal. Mais il en est autrement d'un fait de coopération active. Ainsi, le fait d'avoir donné volontairement la mort à autrui même sur son ordre ou de son consentement, constitue un meurtre ou un assassinat, et non un acte de complicité de suicide.

Rußland:

Das neue russische Strafgesetzbuch von 1903 erwähnt den Selbstmord nicht.

Das alte russische Strafgesetzbuch bestimmte in den §§ 1472 bis 1476: Wer einen Selbstmord mit Überlegung und nicht in einem Zustande der Bewußtlosigkeit, des Wahnsinnes oder schwerer Erkrankung begangen hat, dessen letztwillige Anordnungen sind in jeder Beziehung nichtig.

War der Selbstmörder Christ, so wird er auf dem christlichen Friedhof nicht begraben. Wird jemand bei der Begehung eines Selbstmords mit Überlegung von einem Dritten (ihm ganz Unbekannten) zurückgehalten, so wird er, falls er Christ ist, der Kirchenbehörde zur Buße übergeben. Die oben angegebene Folge des Selbstmords tritt nicht ein, wenn der Selbstmörder aus patriotischen Gründen sich einer Gefahr ausgesetzt oder, um ein Staatsgeheimnis nicht preiszugeben, die Tat begangen hat; ebenso wenn eine Frau, um ihre Jungfernschaft zu retten oder der drohenden Schande zu entgehen, Selbstmord begeht.

New York:

Das Strafgesetzbuch des Staats New York v. 26. 7. 1881 widmet im 9. Titel ein ganzes Kapitel (1.) dem Selbstmorde. § 172: Selbstmord ist die vorsätzliche Vernichtung des eigenen Lebens. § 173: obwohl der Selbstmord als ein schweres öffent-

liches Unrecht angesehen wird, so wird gleichwohl wegen der Unmöglichkeit, den erfolgreichen Verüber desselben zu erreichen, keinerlei Verwirkung des Vermögens verhängt. § 174: Wer in der Absicht, sich das eigene Leben zu nehmen, an sich selbst eine Handlung verübt, die lebensgefährlich ist, oder welche, an einer anderen Person oder gegen dieselbe verübt, dem Täter die Anklage wegen Mordes zuziehen würde, ist des versuchten Selbstmords schuldig.

§ 175—177. Beihilfe.[1])

§ 178. Strafe für versuchten Selbstmord. Wer den Versuch eines Selbstmords begeht, ist eines Verbrechens i. e. S. schuldig und wird mit Einsperrung in einem Staatsgefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Dollars allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Das Strafgesetz von Bolivia (§§ 519, 520) schreibt vor, daß derjenige, welcher einen Selbstmordversuch unternommen hat, einen Monat bis zu einem Jahr in einem Hospital unter der besonderen Aufsicht des Arztes oder des Verwalters angehalten wird; war der Täter ein Sträfling, dann in gleicher Weise in der Strafanstalt.

In den Gesetzen anderer Staaten findet sich, soweit dem Verfasser bekannt ist, keine Bestimmung über den Selbstmord.

IV. Strafrechtliche Kritik des Selbstmords.

a) Wir kommen nunmehr zu unserer eigentlichen Aufgabe, nämlich den Selbstmord nach modernen deutschen Strafrechtsbegriffen zu werten. Eine allgemeingültige Fassung hier zu geben, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil die Anschauungen, welche menschlichen Lebensinteressen überhaupt eines staatlichen Schutzes bedürfen, weit auseinandergehen.

Jedes Verbrechen stellt sich uns dar als eine rechtswidrige, schuldhafte Handlung, die von der Rechtsordnung mit Strafe bedroht ist. Ich möchte an dem Erfordernis der Rechtswidrigkeit bei jedem Delikt festhalten, obwohl hiergegen oft Bedenken

[1]) Hierüber s. unten S. 42.

geäußert worden sind, und manche sogar annehmen, daß durchaus nicht in jedem Verbrechen eine Rechtswidrigkeit liegen müsse. Als Beleg führt man dann gewöhnlich die Verbrechen gegen die Religion und einzelne Sittlichkeitsdelikte an, da doch hier ein Subjekt, gegen das sich die Rechtsverletzung richten könne, nicht vorhanden sei. Ich halte dies nicht für richtig, sondern meine, daß der Staat hier das Subjekt sei, welches rechtlich verletzt wird; denn Religion und Sittlichkeit sind zwei Grundpfeiler, auf die sich jeder Kulturstaat stützen muß, wenn er seiner Aufgabe, das Gemeinschaftsleben der in ihm wohnenden Menschen möglichst günstig auszugestalten und ihr Wohl zu fördern, gerecht werden will. Er muß sich daher notwendig zum Träger von Religion und Sittlichkeit machen, die doch an sich nur Begriffe sind, und jedes Verbrechen gegen diese als Verbrechen gegen sich selbst betrachten und mit Strafe belegen.

Wenn wir jetzt den Selbstmord mit Rücksicht auf die oben gegebenen Begriffsbestimmungen des Verbrechens betrachten wollen, so müssen wir ein Erfordernis sogleich gänzlich ausschalten, nämlich das der vorhandenen Strafdrohung. Dieses formelle Element scheidet aus, da ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung nicht besteht. Insofern gehört dieses Kapitel dem Gebiete der Rechtsphilosophie an, als es den Weg zeigen soll, welchen die Gesetzgebung in Zukunft einzuschlagen hat. Es ist demnach der Tatbestand des Selbstmords nach drei Richtungen hin zu untersuchen:

1. materiell rechtswidrig,
2. schuldhaft,
3. Handlung.

1. Materiell rechtswidrig.

Materiell rechtswidrig nennen wir eine Handlung, die gegen bestimmte Lebensinteressen eines einzelnen, einer Vielheit von Personen oder der Gesamtheit verstößt. Diese Lebensinteressen müssen, um eine Strafdrohung erforderlich zu machen, nach der allgemeinen im Volke herrschenden Auffassung so erheblich sein, daß ein Angriff auf sie die Verletzung der Person in ihrem

reinen Menschentum zur Folge hat. Wann dies der Fall ist, wird sich immer nur nach dem jeweiligen Kulturzustande eines besonderen Volkes beurteilen lassen; denn „an sich ist nichts weder gut noch böse. Das Denken macht es erst dazu“ (Hamlet).

Das Strafrecht greift also in das Leben des einzelnen nicht dieses einzelnen wegen ein, sondern hat seine Bedeutung für die Gesamtheit, kurz, das Strafrecht ist ein öffentliches Recht. Soll nun der Selbstmord strafbar sein, dann müßte ein öffentliches Interesse dafür vorhanden sein, daß der Mensch nicht seinem Leben ein Ende macht; denn ein alter Satz sagt schon: „ius publicum privatorum voluntate mutari nequit“. Dieses öffentliche Interesse besteht aber nur dann, wenn eine Rechtsverletzung der soeben angegebenen Art vorliegt, nicht auch dann, wenn eine oder mehrere bestimmte Personen in ihren privatrechtlichen Ansprüchen oder gar in ihrem Seelenleben auch noch so schwer getroffen werden; denn soweit z. B. Strafdrohungen für Vermögensverletzungen aufgestellt sind, haben diese nicht den Zweck, durch Bestrafung des Täters dem Verletzten das Seinige wieder zuzuführen, sondern nur den, zur allgemeinen Sicherheit der Staatsbürger und zu einer geregelten Abwicklung des Staatslebens beizutragen. Die Familie mag ein noch so großes Interesse daran haben, daß ihr der Ernährer erhalten bleibt, der Selbstmord hat doch nur für sie, nicht auch (in einem solchen Falle) für die Gesamtheit Bedeutung, während die Tötung eines anderen grade deshalb mit Strafe belegt ist, weil die Gesamtheit der Menschen vor fremden Angriffen gegen ihr Leben geschützt werden soll.

Nach einer oft vertretenen Auffassung[1]) begeht der Selbstmörder eine Rechtsverletzung gegen den Staat; denn mit dem Augenblick, wo er in diesen eintrete, verpflichte er ihm auch seine Kräfte und dürfe sich dieser Pflicht durch Selbsttötung nicht entziehen. Dieser Ansicht muß hier entgegengetreten werden. Zunächst tritt der Mensch bei seiner Geburt nicht frei-

[1]) Am schärfsten ist sie wohl von Feuerbach formuliert worden (Lehrb. des peinlichen Rechts § 24).

willig in einen bestimmten Staat ein, sondern wird in diesen hineingesetzt. Es würde ein lächerliches und auch zweckloses Unternehmen des Staates sein, wenn er gewaltsam versuchen würde, einen jeden ständig an sich zu binden, um ihn niemals von seiner Scholle zu entlassen. Man hat dies auch wohl erkannt und es einem jeden in sein Belieben gestellt, aus seinem Staate auszuwandern und sich eine neue Heimat zu suchen. Hiermit ist aber schon gesagt, daß niemand verpflichtet ist, seine Kräfte stets in einem bestimmten Staate zu entfalten, daß kein Staat die Befugnisse hat, Rechte (dingliche?) am Leben seiner Insassen geltend zu machen. Nur solange man in einem geordneten Staate lebt, kann dieser Anspruch darauf machen, daß man seinen Gesetzen Folge leistet. Dieser Anspruch entfällt aber, sobald ein Staatsbürger durch Auslöschung seines Lebens den Staat verläßt, wenn er nicht etwa den Tod nur gesucht hat, um sich einer fest statuierten Verpflichtung gegenüber dem Staate zu entziehen. Ich denke hier an die Wehrpflicht, meine aber, daß — unter Ausscheidung des Falles des bereits eingetretenen Todes — der Staatsbürger, der sich durch Herbeiführung des Todes der Wehrpflicht zu entziehen versucht hat, schon oft gemäß § 142 StGB. bestraft wird, vorausgesetzt, daß in der Versuchshandlung eine Untauglichmachung liegt.

Es gibt einen Fall, wo der Staat einen Anspruch auf das Leben eines bestimmten Untertanen hat. Jemand hat einen Mord begangen. Das Leben des Mörders ist, sobald keine Strafaufhebungs- und keine Strafmilderungsgründe vorhanden sind, im Momente der vollbrachten Tat dem Staate verfallen, diesem steht die Verfügung über dasselbe zu. Der Mörder ist verpflichet, die Vollstreckung der Strafe an sich vornehmen zu lassen. Er wartet diesen Zeitpunkt nicht erst ab, sondern begeht Selbstmord. Begeht er damit eine Rechtsverletzung gegen den Staat? Nein, keineswegs. Er hat die Pflicht gehabt, sich töten zu lassen. Worauf läuft diese Tötung aber hinaus? Doch wohl auf das „tot sein“. Wie dieser Zweck erreicht wird, muß doch ohne jeden Einfluß bleiben. Der Mörder weiß, daß er nicht länger leben darf, daß die Rechtsordnung von ihm den Tod erheischt. Er macht es ihr leicht, gibt sich selbst den Tod, stellt

damit den Zustand her, der sein soll; ist das eine Rechtsverletzung? Ich meine sogar, daß der Mörder, der Selbstmord begeht, in seiner letzten Stunde im Rechte gelebt und seine Pflicht gegen den Staat erfüllt hat. Ich weiß, daß man mir hier entgegenhalten wird, dadurch, daß die durch den Staat zu verhängende Hinrichtung fortfällt, sei der Tötung das die Volksgenossen Abschreckende genommen, welches mit ein Zweck jeder Strafe sei. Ist dies wirklich so? Nein! Jeder, der einen Mord begehen will, weiß, daß auf diese Tat der Tod steht. Die Vorstellung von dem Verlust des eigenen Lebens ist das abschreckende Moment. Soll nun diese Vorstellung dadurch alles Abschreckende verlieren und dadurch eher zur Tat verleiten, daß der Täter sich sagen kann: Sterben mußt du, aber du wirst nicht getötet, sondern kannst dich selbst töten? Das wird man doch wohl kaum behaupten wollen, man müßte denn gerade meinen, daß es für einen Menschen, der gefoltert wird, einen Unterschied macht, ob er die Folter als Strafe erleidet oder nur, damit er ein Geständnis mache. Das Wesentliche ist doch nur, daß er gefoltert wird, wie es in unserem Falle das Wesentliche ist, daß der Mörder tot ist.

Sind wir so zu dem Schluß gekommen, daß der Staat in seinen Ansprüchen gegen den Untertan durch den Selbstmord dieses nicht verletzt wird, so ist noch die Möglichkeit vorhanden, daß der Selbstmörder eine Rechtsverletzung gegen sich selbst begeht und der Staat ihn hiervor schützen will. Wenn wir diesen Gedanken scharf durchleuchten, so kommen wir zu einer Begriffskonstruktion, die nicht nur der Tatsache nach unmöglich ist, sondern auch juristisch ein Unding darstellt. Der Selbstmord ist, wie ich schon einmal erwähnt habe, die ausgeprägteste Art der Selbstverletzung und den Fällen analog zu behandeln, wo jemand gegen die ihm höchstpersönlichen Rechtsgüter handelt, z. B. gegen seine Ehre (verleumdet sich selbst), seine Freiheit (sperrt sich selbst ein). Der Mensch müßte dann ein Recht auf diese oder an diesen Gütern haben und ebenso die Pflicht, sie zu erhalten. Daß aber der Mensch gleichzeitig Rechtssubjekt und Rechtsobjekt, gleichzeitig Person und Sache sein soll, ist undenkbar. Deshalb kann keine Selbstverletzung,

also auch der Selbstmord nicht, von diesem Gesichtspunkte aus eine Rechtsverletzung in sich bergen. Das römische Recht kennt einen Fall der zu bestrafenden Selbstverletzung, nämlich die Selbstkastration,[1]) welche als Vernichtung künftiger Generationen angesehen wird. Aber auch in der deutschen Rechtsliteratur herrscht hier nicht Klarheit, so will Trummer[2]) das Strafrecht des Staates gegen den Selbstmörder, den Selbstverstümmler, selbst gegen den Onanisten usw. gerichtet wissen. Wie man sich hier den Tatbestand eines Verbrechens konstruieren soll, ist mir nicht einleuchtend.

Meistens wird aber der Selbstmord deshalb als Delikt aufgefaßt, weil er gegen die Sittlichkeit verstößt und somit eine Rechtsverletzung gegen den Träger der Sittlichkeit, den Staat, darstellt.

Lion (in Goltdammers Arch. 1850) sagt: „Daß der Selbstmord in der Tat eine unsittliche Handlung ist, bedarf wohl keines Beweises. Unsittlich ist es, sein Leben willkürlich zu verkürzen, weil hier der Mensch das vernichtet, was die Bedingungen erhält, die ihm verliehenen Kräfte der Bestimmung gemäß auszubilden und anzuwenden, kurz weil der Selbstmörder mit seiner Vernichtung sich zugleich, indem er sich seiner Vernunftswürde beraubt, entehrt und die Pflichten gegen den Gesetzgeber und Regierer alles Lebens verletzt".

Bei Berner heißt es[3]): „Der Selbstmord ist aber eine unsittliche Handlung. Es ließe sich wohl denken, daß der Staat sich veranlaßt sehe, ihn im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu bedrohen. Der Abscheu vor dieser gottlosen Tat könnte dadurch belebt, vielleicht auch mancher Mensch in schwerem sittlichen Kampfe aufrechterhalten und manches Menschenleben gerettet werden".

Diese beiden Äußerungen sollen die Basis der jetzt folgenden Erörterung bilden, aber nicht etwa so, daß ich auf sie mich stütze und auf ihrer Grundlage weiter baue, nein, nur so, daß

---

[1]) L. 4 § 2 D. ad leg. Cornel 48, 8 L. 1 u. 2 cod. de eunuch 4, 42.
[2]) Krimin. Beiträge Bd. 3 S. 330.
[3]) Lehrb. des Strafrechts S. 98.

ich aus ihnen einen Teil der Lehre schöpfe, welche Ideen ich als hinfällig nachweisen muß, um für den Selbstmord mit Recht das Prädikat der Sittlichkeit in Anspruch nehmen zu können. Ich bin fest davon überzeugt, daß der Selbstmord eine durchaus sittliche Handlung ist, und will diese meine Auffassung näher begründen.

Einen allgemeinen Satz darüber aufzustellen, was sittlich und was unsittlich ist, ist nicht möglich. Das Volksbewußtsein entscheidet hier und entscheidet sehr verschieden. Feststehend ist nur, daß wir den Begriff der Sittlichkeit in unserem Zusammenhange nicht so fassen können, wie er gemöhnlich im Strafrecht gebraucht wird; denn dort ist der Begriff der Sittlichkeit untrennbar mit der Vorstellung vom menschlichen Geschlechtsleben verknüpft. Es ist schwer, sich ganz von dieser Gedankenverbindung loszureißen. Man wird wohl sagen dürfen, daß derjenige sittlich handelt, der den Anschauungen von Sitte, wie sie sich im Volksbewußtsein allmählich festgewurzelt haben, nicht zuwider handelt. Wer die Pflichten verletzt, deren Erfüllung der Volkswille (weit gefaßt) verlangen kann, müßte demnach, wenn wir einen logischen Schluß ziehen wollen, eine Unsittlichkeit begehen, d. h. gegen die Sitte verstoßen. Was schützt nun davor, unsittlich zu handeln? Sicherlich doch das eigene Bewußtsein von Sitte und die Vorstellung der Möglichkeit, daß man in seiner Ehre von den Volksgenossen herabgesetzt wird. Wer die Sittlichkeit verletzt, und zwar in solchen Punkten, die nicht nur Förmlichkeiten darstellen, sondern für das menschliche Zusammenleben von wesentlicher Bedeutung sind, verletzt auch seine eigene Ehre, und positiv umgekehrt, wer ehrenhaft handelt, handelt sittlich. Ich komme nunmehr mit aller Notwendigkeit zu einer Folgerung, die in dieser Form noch nicht gezogen worden ist und sicherlich auch nur Mißtrauen begegnen wird:

Die Sittlichkeit des einzelnen fällt zusammen mit seiner Ehrenhaftigkeit.

Ich wiederhole nochmals, daß die geschlechtlichen Vorgänge hier gar nicht in Betracht kommen; nur der allgemeine Begriff der Sittlichkeit ist festzustellen. Diese Ansicht erhärtet sich in mir

noch dadurch, daß die Römer in ihren Kardinalvorschriften für jeden Bürger dem neminem laedere und suum cuique tribuere das honeste vivere vorangestellt haben, welches doch nichts anderes bedeuten kann, wie sittlich handeln, keinen Stein des Anstoßes bieten — neminem laedere und suum cuique tribuere sind Vorschriften, deren Nichterfüllung eine Verletzung des positiven Rechts darstellen würde, dagegen ist ein Vergehen gegen das honeste vivere ein Vergehen gegen das, was die Sitte erfordert, eben gegen die Sittlichkeit. Es ist also honeste (ehrenvoll) gleichbedeutend mit sittlich. Folglich darf ich jetzt den Begriff der Ehrenhaftigkeit gebrauchen, der doch eine prägnantere Gestaltung empfangen hat als der der Sittlichkeit, welcher nicht selten in der Luft hängt.

Die Fragestellung ist jetzt die: Handelt derjenige, welcher einen Selbstmord begeht, unehrenhaft? Ich verneine diese Frage ganz entschieden. Zeigt uns doch gerade das Leben wiederholt, daß eine zu starke Betonung des Ehrbegriffes oft zur Selbstentleibung führt. Soll nun ein überspannter Ehrbegriff etwa von Unehrenhaftigkeit oder (gleichbedeutend) von Unsittlichkeit zeugen? Alle die Menschen, welche stets im Einklang mit Sitte und Recht gelebt haben und von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser überzeugt sind, werden auch die kleinste Verletzung, von der ihre Persönlichkeit getroffen wird, als einen Vorgang auffassen, der sie bei ihren Mitmenschen herabsetzen muß, denn da ihr Wesen nur Sittlichkeit, die Ehre für sie das ist, mit dessen Vorhandensein sie stehen oder fallen, so sind sie geneigt, zu übertreiben, in den ihre Ehre betreffenden Verhältnissen eine zu scharfe Kritik anzuwenden, kurz, über sich selbst und ihre Mitmenschen zu schnell ein Vernichtungsurteil zu sprechen. Für sie gibt es kein Leben ohne Ehre, sie können es nicht vertragen, von den sie umgebenden Menschen scheel angesehen zu werden, lieber wollen sie nicht mehr unter ihnen sein. Ist das unsittlich? Wir haben in der Geschichte und in unserer modernen Zeit unzählige Selbstmordfälle, die aus solcherlei Motiven hervorgegangen sind.

Aber auch in den Fällen, wo jemand, der seine Ehre wirklich befleckt hat, Selbstmord begeht, um sich nicht neben der

gesetzlichen auch der moralischen Verurteilung seitens seiner Mitmenschen auszusetzen, ist es psychologisch feststehend, daß der Entschluß zur Selbsttötung gereift ist gerade durch das Verlangen, seine Ehre wiederherzustellen. Er will den Volksgenossen zeigen, daß er sich seines Vergehens bewußt ist und sein Sehnen dahin geht, gut zu machen, er gibt dafür sein höchstes Gut, sein Leben hin. Glaubt er doch, dadurch das Kleid der Sünde von sich abgeworfen zu haben und mit reiner Seele in das Jenseits einzugehen. Wenn auch dieses Moment vielleicht nicht immer für ihn ausschlaggebend ist, so wiegt doch stets der Tod jegliches Vergehen auf. Hier ist nichts von Unehrenhaftigkeit, im Gegenteil hier ist der Beweis der Sittlichkeit augenfällig geliefert. Diese wird sich um so reiner darbieten, je weniger der Selbstmörder vor seinem Selbstmord gegen ein Strafgesetz verstoßen hat und je mehr sein Handeln durch Tatsachen hervorgerufen ist, die, ohne daß sie das Strafrecht berührt hätten, zu einer seelischen Depression geführt haben, wie z. B. durch unheilbare physische Erkrankung und durch materielle Not.

Will man endlich noch die Fälle der Selbsttötung in den Kreis der Betrachtungen ziehen, die in geistiger Umnachtung begangen sind, so ist es ja von vornherein klar, daß eine Kritik hinsichtlich des Sittlichen hier nicht gefällt werden kann, denn mit dem Schwinden des geistigen Vorstellungsvermögens ist eine Würdigung der Tat seitens des Täters ausgeschlossen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich für uns der Schluß, der Selbstmord ist eine sittliche Handlung oder, wenn man vorsichtiger sein will, der Selbstmord ist keine unsittliche Handlung.

Wir haben in diesem Zusammenhange schließlich noch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß der Tatbestand der Selbsttötung eine Verletzung der Religion in sich birgt. Nach zwei Richtungen stellt unser Reichsrecht Strafdrohungen auf:

1. Verletzung des Prinzips der Religionsfreiheit;
2. Verletzung des religiösen Gefühls des einzelnen.

Für uns kann nur das letztere von Bedeutung sein. Das religiöse Gefühl ist ein Ausfluß der Überzeugung, daß eine Welt-

ordnung über dem Menschen steht. Diese Überzeugung kann durch eigenes Geistesforschen und -wissen oder durch den Glauben an die Überlieferung entstehen. Prüfen wir die Bibel, so finden wir, daß hier ein klares Werturteil über den Selbstmord nicht gefällt ist. Zeigt sich uns so kein Anhalt, so werden wir jetzt den allgemeinen Begriff der Religion zu konstruieren versuchen müssen. Religion ist das Bewußtsein der Abhängigkeit des Menschen von einer Macht, die ihn, die seine Welt regiert, und die er Gott nennt. Soll nun der Selbstmord strafbar sein, so muß eine Verletzung der Religion in der Art liegen, daß die Menschheit in ihrem Glauben an die Schicksalsleitung durch Gott verletzt wird. Dies ist hier jedoch durchaus nicht der Fall, denn derjenige, welcher Selbstmord begeht, zeigt (so muß man wenigstens annehmen), daß ihm das Bewußtsein seiner Abhängigkeit von Gott fehlt, er greift in seine Regierung eigenmächtig ein. Aber hierdurch wird doch eine schädigende Wirkung auf den Glauben der Mitmenschen nicht ausgeübt. Eine solche würde nur dann vorliegen, wenn dieser Glaube von jemandem in erkennbarer Weise angegriffen wird, nicht aber, wenn jemand selbst nicht glaubt. Eine Strafbarkeit aus Gründen der Religion muß demnach gänzlich fortfallen.

2. Schuld.

Untersuchen wir den Tatbestand des Selbstmords auf die Schuld des Täters hin, so ergibt sich zunächst, daß wir von dem formellen Begriff der Schuld absehen müssen; denn formell ist unter Schuld die Verantwortlichkeit für die begangene rechtswidrige Handlung zu verstehen.[1]) Da nun das Moment der Rechtswidrigkeit beim Selbstmord nicht vorhanden ist, kann auch von Schuld nicht die Rede sein. Auch die Schuld im materiellen Sinne ist hier ohne jede Bedeutung; denn wenn man sie bestimmt als den aus der begangenen Tat erkennbaren Mangel der für das gesellschaftliche Zusammenleben erforderlichen sozialen Gesinnung (v. Liszt), eine Definition, die sich

[1]) v. Liszt, Lehrb. § 36 I, 1.

mit meinen Anschauungen (S. 18/19) deckt, so zeigt sich die Nichtanwendbarkeit dieses Merkmals auf den Selbstmord aus den oben aufgestellten Sätzen.

3. Handlung.

Es bleibt nur noch übrig, den Selbstmord mit dem Begriff der Handlung in Verbindung zu bringen. Daß der Selbstmord überhaupt eine Handlung ist, daß eine Veränderung in der Außenwelt willkürlich verursacht wird, ist natürlich ohne jeden Zweifel. Aber es scheint mir mit dem strafrechtlichen Begriff der Handlung noch eine eigene Bewandtnis zu haben. Man darf sich nicht mit dem Vorhandensein der Handlung selbst begnügen, sondern muß diese in Beziehung bringen mit dem Motiv, aus dem sie hervorgegangen ist. Handeln ohne Motiv ist bei einem zurechnungsfähigen Täter undenkbar. Welches ist aber das gemeinsame Motiv aller strafrechtlichen Handlungen? v. Liszt sagt: „die Vorstellung der Lustempfindung, die der Handelnde von der Willensbetätigung für sich erwartet". Betrachten wir irgend ein unter Strafe gestelltes Delikt nach dieser Richtung hin, so sehen wir sofort, daß hier ein allgemeingültiges Merkmal vorliegt.

Und nun zum Selbstmord! Auf ihn dieses Merkmal in Anwendung zu bringen, ist ganz unmöglich. Eine Lustempfindung mag auch hier vorhanden sein, aber sie ist vor Begehung der Tat vorhanden. Es ist sehr gut denkbar, daß der Täter, sobald der Entschluß zum Selbstmord in ihm fest geworden ist, eine Lust in dem Gedanken findet, daß er bald frei sein wird von dem, was ihm das Leben unerträglich macht. Die Lustempfindung jedoch, von der oben gesprochen wird, wird entweder bei Begehung der Tat (man denke z. B. an die meisten Sittlichkeitsdelikte im Sinne des Strafgesetzbuchs) oder meistens erst nach der vollendeten Tat erwartet. Der Gedanke, daß jemand bei Ausführung des Selbstmordes, wie es beim Nehmen von Gift möglich ist, eine Lust empfindet, ist eines Menschen unwürdig. Das Resultat ist: Der Selbstmord muß straflos bleiben.

b) Bevor ich diese Erörterungen abschließe, möchte ich den Fall in Erwägung ziehen, daß eine Strafdrohung für den Selbstmord aufgestellt würde, und untersuchen, ob die Strafe hier ihren Zweck erfüllen würde. Als Aufgabe der Strafe betrachtet man heute meist dreierlei:

1. den Verbrecher zu bessern;

2. den Verbrecher und die Volksgenossen abzuschrecken;

3. die menschliche Gesellschaft auf kürzere oder längere Zeit oder sogar für immer von einem sie bedrohenden Individuum zu befreien.

1. Da die Besserung bei jemandem, der schon tot ist, nicht mehr möglich ist, könnte die Erduldung der Strafe nur den bessern, dessen Selbsttötungsversuch nicht gelungen ist. Wenn wir uns in den Seelenzustand eines Menschen zu versetzen suchen, der die Absicht gehabt hat, sich zu entleiben, dann erhalten wir Fühlung mit seinem Leid und erkennen sofort, daß hier keine Strafe am Platze ist. Bei dem, der Selbstmord begeht, wird man fast immer eine Zerrüttung des Bewußtseins voraussetzen können, und wenn man nun den Versuch machen will, ihn in seinem schweren Seelenkampfe wieder aufzurichten, ihm die Möglichkeit zu geben, wieder ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden, dann darf man ihn nicht ins Gefängnis sperren, wo er jeden Augenblick das Gift noch mehr in sich wühlen fühlt, welches sein Dasein fast zerstört hat. In den engen Gefängnismauern wird er noch mehr am Leben verzweifeln wie bisher und, wenn er sie verläßt, entweder den Versuch erneuern, freiwillig zu sterben, oder doch den Rest seiner Tage ohne Schaffenskraft und Lebensfreude beschließen. Wer sich zu töten versucht hat, ist einem Kranken zu vergleichen, und kann man einen Kranken bessern? Muß man doch vielmehr die Lebensbedingungen fortschaffen, die ihn krank werden ließen; er ist mit sanfter Güte zu behandeln.

2. Daß den am Leben gebliebenen Selbstmörder die Strafe nicht davon abschrecken wird, einen neuen Selbstmordversuch zu unternehmen, glaube ich schon im vorigen dargelegt zu haben. Es kann sich also nur darum handeln, daß die Volks-

genossen durch die Strafdrohung von der Begehung eines Selbstmords abgehalten werden. Vielfach hat man diese Behauptung aufgestellt. Ich meine, sie ist hinfällig, und zwar sind hierbei zwei Gründe für mich ausschlaggebend.

Einmal wird sich jemand, der sich nicht durch die Vorstellung, wieviel Unglück er durch seine Tat über die bringt, die ihm nahe stehen, von seinem Vorhaben abbringen läßt, erst recht nicht durch ein rein äußerliches Moment, wie es doch die Strafdrohung darstellt, abschrecken lassen. Dann aber ist doch sein Beginnen auf die Tötung, nicht auf den Versuch der Tötung gerichtet, d. h. selbst wenn er an die Strafe denkt, so bleibt doch diese Vorstellung ohne Einfluß auf sein Tun, weil er ja den Tod sucht, eine Strafe ihn demnach nicht mehr trifft; denn wer einen Selbstmord begehen will, hofft doch, daß das gelingt, was er vorhat, die Strafdrohung schreckt ihn nicht ab.

3. Schließlich hat die Strafe noch den Zweck, den Verbrecher unschädlich zu machen, die menschliche Gesellschaft vor ihm zu schützen. Bedarf es hier wirklich eines Schutzes? Wenn ein Schutz notwendig sein soll, so ist die Voraussetzung hierzu, daß ein antisozialer Angriff stattgefunden hat, daß die menschliche Gesellschaftsordnung einer Verletzung oder Gefährdung ausgesetzt gewesen ist.

Wie ich aber wiederholt schon darauf hingewiesen habe, ist dies gar nicht der Fall; ja wenn man sogar von dem positiven Gesetzesrecht absehen will, so fragen wir uns doch einmal, ob denn das Volk einen Selbstmörder überhaupt als einen Verbrecher betrachtet, dessen es ledig werden will. Die Erfahrung lehrt, daß hier fast niemals der Wunsch zu strafen vorhanden ist, sondern nur Mitleid mit dem Unglücklichen. Die Strafe würde auch hier ihren Zweck verfehlen.

Im Verfolge dieser Ausführungen komme ich zu dem Ergebnis, daß jeder Mensch ein Recht auf Selbstmord hat und daß keine Gesetzgebung hier einschreiten darf. Ob dieses Ergebnis richtig ist, das ist eine Frage, die sich nicht unumwunden mit ja oder nein beantworten läßt. Das Seelenleben des Menschen spielt hier die Hauptrolle, und dieses entzieht sich meist der klaren Erkenntnis seiner Umgebung.

Leo Tolstoi sagt: „Der Mensch hat als denkendes Wesen seinen freien Willen, und was er tun kann, dazu hat er auch das Recht“.

Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich an dieser Stelle hervorheben, daß ich durchaus nicht daran denke, den Selbstmord zu verherrlichen und ihn für einen glücklichen Abschluß eines unglücklichen Lebensschicksals zu halten.

Nein, meine Ansicht geht nur dahin (und zwar lasse ich jetzt die positiv rechtlichen Erörterungen dieser Arbeit außer Betracht), daß der Tod nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich den Abschluß des Lebens für den, der da stirbt, bilden muß. Es heißt ja doch, der Tod löscht alles aus und macht alle gleich; soll nun der Tod eines Selbstmörders den Täter noch zum Sträfling machen? Die Tat selbst straflos zu lassen, den Versuch der Tat aber zu strafen, würde jeder Logik widersprechen.

B. Die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord.

I. Stand der Literatur und Kritik.

Es ist schon gesagt worden, daß die herrschende Meinung in der Literatur Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord bestraft wissen will. Sie geht davon aus, daß der Selbstmord zwar an sich die Momente des Verbrechens in sich schließt, aber aus kriminalpolitischen Gründen straflos geblieben ist, weil nämlich der Strafvollzug gegen den Täter wirkungslos sein würde.

So sagt Meyer-Allfeld[1]): „Der Selbstmord ist straflos, weil das Interesse des Staates an der Verhinderung des Selbstmords nicht groß genug ist, um die in diesem Falle meistens gebotene Nachsicht mit dem Täter zu überwiegen". Er hält aber Anstiftung[2]) und Beihilfe zum Selbstmord de lege ferenda für strafbar, ohne dafür, in gleicher Weise wie Berner,[3]) noch besondere Gründe anzuführen. Dieselbe Ansicht vertritt auch Schütze.[4]) Eine eigene Theorie hat sich Lion konstruiert[5]): „Teilnahme ist dann strafbar, wenn die Haupthandlung als solche die Momente der Strafbarkeit enthält, gleichviel ob dieselbe rücksichtlich des Urhebers mit Strafe bedroht ist oder nicht". Er sieht den Grund für die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen zum Selbstmord darin, daß diese an der Ausführung einer Unsittlichkeit teilnehmen resp. sie veranlassen,

---

[1]) Lehrb. des deutschen Strafrechts S. 223.
[2]) a. a. O. S. 187.
[3]) Lehrb. des deutschen Strafrechts S. 99.
[4]) Die notwendige Teilnahme am Verbrechen S. 288ff.
[5]) Arch. f. preuß. Strafrecht Bd. 6 S. 458ff.

und daß sie den allgemeinen Willen verletzen, welcher dem Individuum verbietet, auf sein Leben zu verzichten.[1]) Daß dieser Grund von unserem Standpunkte aus nicht gebilligt werden kann, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen.[2])

Guderian[3]) sieht in der Willensrichtung des Gehilfen und des Täters beim Selbstmorde das ausschlaggebende Moment für die Strafbarkeit der Beihilfe. Die Motive, aus denen der Gehilfe und der Täter handeln, könnten zwar gleich oder verschieden sein. Immer aber sei die Willensrichtung verschieden. Der Selbstmörder wolle seinen Tod, der Gehilfe den Tod eines anderen. Der gewünschte Erfolg sei entgegengesetzt.

Wenn Guderian so argumentiert, dann ist es mir nicht einleuchtend, warum er S. 33 plötzlich diese Bahn verläßt und nun sagt, wenn der Selbstmord als eine den staatlichen Organismus gefährdende, die Allgemeinheit beunruhigende Handlung an sich durchaus strafwürdig sei, so gelte das gleiche auch von der Beihilfe zum Selbstmord eines andern. Sei die Beihilfe aber strafwürdig und verfehle die Strafe nicht ihren Zweck, so müsse die Beihilfe eben bestraft werden. Die Bahn, die Guderian zuerst gegangen ist, ist m. E. die richtige, deshalb wirken seine letzteren Angaben nur irreführend.

Zu allgemein gehalten sind die Ausführungen v. Obstfelders.[4]) Er hält es für notwendig, daß die Teilnahme am Selbstmord als Verbrechen geahndet wird, und bedauert, daß man „einer hohlen formalen Logik zu Gefallen den Schutz sehr wichtiger Interessen preisgegeben und ein tief unsittliches Verhalten, das aus tausend Gründen Strafe verdient, für straflos erklärt hat“. Diese Entrüstungsworte sind eigentlich wenig angebracht, wenn v. Obstfelder uns nicht klar sagt, welche juristischen Gründe für die Strafbarkeit der Teilnahme am Selbstmord sprechen.

---

[1]) a. a. O. S. 465.

[2]) A. IV.

[3]) Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden S. 30 ff.

[4]) Teilnahme am Selbstmord S. 22 ff.

Wellauer[1]) meint, daß in der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord sich eine so schändliche Gesinnung offenbare, daß schon aus Gründen der Sittlichkeit eine Bestrafung sich vollkommen rechtfertige. Nicht recht verständlich ist es mir, wenn er S. 86 Strafe deshalb für nötig hält, weil dem Selbstmörder der Tod Endzweck ist, dem Teilnehmer dagegen der Tod des anderen Mittel zum Zweck ist. Als solch ein Zweck wird dann u. a. auch die Erlangung innerer Glückseligkeit hingestellt. Sind Motive strafbar?

In der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts[2]) behandelt v. Liszt die Teilnahme am Selbstmord und die Tötung auf Verlangen parallel. Werde letztere bestraft, so stehe fest, daß das Leben nicht zu den veräußerlichen Gütern gehöre. Die Grenze, welche zwischen Teilnahme am Selbstmord und Tötung auf Verlangen läuft, sei nicht selten schwer zu erkennen; werde sie aber erkannt, so sei die Folge, welche sich an jede der beiden Handlungen knüpfe, zu eigenartig. „Wer dem tödlich Verwundeten das Gift reicht und ihm die Hand an den Mund führt, würde straflos handeln; wer ihm dagegen das Gift einträufelt, machte sich strafbar. Folglich muß beides strafbar oder straflos sein. Was aber von der Beihilfe gilt, muß um so mehr von der Anstiftung gelten, die jedenfalls als die gröbere Form der Beteiligung anzusehen ist."

Daß der Parallelismus zwischen Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen, wie v. Liszt meint, beibehalten werden muß, ist für mich nicht feststehend. Zwei Gründe sprechen dagegen: Bei der Tötung auf Verlangen handelt der Täter aktiv, der Gehilfe des Selbstmörders verhält sich dagegen bei der Ausführungshandlung passiv. Dann aber darf man bei der strafrechtlichen Beurteilung der Beihilfe zum Selbstmord doch nicht davon ausgehen, daß diese unter Umständen eine der Tötung auf Verlangen sehr ähnliche Form haben kann

[1]) Der Selbstmord, insbesondere Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord S. 84 ff.

[2]) Besonderer Teil Bd. 5 S. 137.

und dann straflos bleiben muß, während die Tötung auf Verlangen bestraft wird. Wie oft im Leben hat sich der Richter mit Fällen zu beschäftigen, wo der Täter die Grenze des Verbrechens hart gestreift hat und trotz seiner Strafwürdigkeit durch eine niedrige Tür, die das Gesetz ihm noch offen gelassen hat, den strafenden Händen entschlüpft. Mit solchen Bosheiten des Lebens wird man immer rechnen müssen.

Durchaus nicht angängig ist es aber zu sagen, wenn Beihilfe zum Selbstmord bestraft werde, müsse die Anstiftung es erst recht, weil sie der höhere Grad der Beteiligung sei. Ob es strafwürdiger ist, in einem am Leben Verzweifelnden den Gedanken zur Selbsttötung zu wecken oder einem zum Tode Entschlossenen den geladenen Revolver säuberlich bereit zu legen, muß dahingestellt bleiben. Bald wird die Anstiftung, bald die Beihilfe eine größere Einwirkung auf den Täter ausüben. Deshalb sind beide getrennt einer juristischen Betrachtung zu unterwerfen. Warum belegt der Gesetzgeber im § 120 StGB. nur die Beihilfe, nicht auch die Anstiftung zur Selbstbefreiung des Gefangenen mit Strafe?

Binding[1]) leugnet überhaupt den Begriff der Teilnahme am Selbstmord; denn „der angebliche Teilnehmer richtet seine Handlung nicht gegen das eigene, sondern gegen ein fremdes Leben; in demselben Augenblicke wird seine Handlung das Gegenteil vom Selbstmord und tritt aus dem Bereiche des juristisch Gleichgültigen heraus. Wer mit einem Dritten gemeinsam die Ursache zu dessen Tod setzt, ist Täter rechtswidriger Tötung. Wer ihm die Tötung nur erleichtert, setzt Bedingungen zum Tode eines Dritten. Wer einen anderen bestimmt, sich selbst zu töten, nimmt dessen Willen in den eigenen Dienst und setzt so die Ursache zur Vernichtung eines fremden Willens."

Diese Auffassung widerstrebt mir. Man kann doch nicht so schlechthin den Willen eines Willensfähigen in seinen Dienst nehmen. Folgt man Binding, so müßte es gleichgültig sein, ob der Selbstmord von einem Zurechnungsfähigen oder einem

---

[1]) Lehrb. des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil Bd. 1 S. 25/26.

Unzurechnungsfähigen begangen wird. Dann würde ja auch der Begriff der Anstiftung gänzlich aus dem Strafgesetzbuche entschwinden können; denn was für die Anstiftung zum Selbstmorde gilt, hat auch für die Anstiftung zum Diebstahl und anderen Verbrechen zu gelten. Nach Bindings Ansicht muß der Anstifter zum Selbstmord als Mörder bestraft werden.

Kohler[1]) geht von der Anschauung der intellektuellen Urheberschaft aus und hält den Anstifter zum Selbstmord deshalb für strafbar, „weil er den Täter durch das Medium seiner selbst getötet hat, wobei allerdings die mildere Behandlung der Tötung eines Einwilligenden zutrifft; denn wenn auch diese Einwilligung durch Einflüsterungen veranlaßt worden ist, so ist sie doch vorhanden, und es jedenfalls sicher, daß der Getötete nicht gegen seinen Willen vergewaltigt worden ist".

An anderer Stelle[2]) begründet Kohler die Strafbarkeit der Anstiftung und Beihilfe dahin, daß der Selbstmord zwar nicht bestraft werden könnte, weil es an der Strafbarkeitsbedingung der Verschiedenheit des Täters und des Objektes fehle. Das treffe aber nicht zu für den Teilnehmer, bei dem es sich um fremdes Leben handelt.

Gegen diese Auffassung hat sich treffend Allfeld[3]) gewandt, indem er darauf hinweist, daß das Fehlen einer Strafbarkeitsbedingung auch die Teilnahme straflos mache. Er ist von Kohler nicht unwidersprochen geblieben.[4]) Kohler hält seinen Standpunkt aufrecht und meint, man müsse zwischen Irrtum in den Strafbarkeitserfordernissen und Abirrung der Tat (aberratio delicti) unterscheiden. Gegenüber dem ihm von Allfeld entgegengehaltenen Falle, daß seine Auffassung dahin führen würde, den Selbstmordkandidaten, dessen Schuß fehlgegangen sei und einen Dritten getroffen habe, wegen Mordes zu bestrafen, da ja ein Irrtum über die Strafbarkeitserfordernisse nicht in Betracht komme, betont Kohler, daß hier kein

---

[1]) Studien aus dem Strafrecht Bd. 1 S. 144.
[2]) In seinem Archiv Bd. 49 S. 6.
[3]) DJZ. 1903 S. 195.
[4]) Goltdammer Arch. Bd. 53 S. 385ff.

Irrtum, sondern eine Abirrung vorliege. Eine abgeirrte Tat sei aber dem Täter nur dann zur Last zu legen, „wenn das durch die Abirrung entstehende Ergebnis einen vollständigen Gleichwert bietet für das Ergebnis, welches dem Vorsatze des Täters entsprochen hätte“ (S. 387). Die vollbrachte Tat müsse sowohl hinsichtlich der Strafbarkeitserfordernisse, als auch hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale mit der beabsichtigten Tat übereinstimmen. Dies treffe aber in dem von Allfeld gewählten Falle nicht zu; denn wenn jemand sich töten wolle und dabei einen anderen töte, so liege kein Gleichwert vor.

Demgegenüber meint Meyer,[1]) daß Allfeld wohl die Abirrung zu den Irrtumsfällen gerechnet habe, sein Einwand aber von Kohler nicht widerlegt sei, da der Vorsatz nicht auf Bedingungen der Strafbarkeit bezogen werden könne.

Oppenhoff-Delius[2]) wollen unter Umständen die Beihilfe zum Selbstmord als fahrlässige Tötung aufgefaßt wissen. Dies wird deshalb nicht zulässig sein, weil es an dem Moment der Verursachung durch den Dritten mangelt.[3])

Olshausen[4]) findet sich damit ab, daß de lege lata die Teilnahme am Selbsmord straflos ist, und weist nur darauf hin, daß schon nach geltendem Recht ein Fall der Beihilfe zum Selbstmord strafbar ist. „Der Vorsatz, die Frucht im Mutterleibe zu töten, kann auch bei einem Selbstmorde vorliegen, folglich, da die Handlung selbst die Frucht gleichfalls trifft, der versuchte Selbstmord, die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren vorausgesetzt, an dieser als vollendetes oder versuchtes Verbrechen aus § 218 Abs. 1 strafbar sein. Insofern kann auch Beihilfe zum — versuchten — Selbstmord strafbar sein.“

Diese Ansicht ist m. E. nicht richtig. Die Selbstmörderin hat niemals den Vorsatz, die Frucht zu töten, sondern sich selbst zu töten, und zwar vielleicht, weil sie schwanger ist. Ihr Zustand veranlaßt sie zum Handeln, dieses Handeln richtet sie aber gegen sich selbst und damit allerdings auch gegen die

---

[1]) ZStW. Bd. 27 S. 764.
[2]) Komm. z. StGB. § 211 Nr. 7.
[3]) Ebenso Olshausen § 211 Nr. 2.
[4]) Komm. z. StGB. § 218 Nr. 5b.

Frucht. Letzteres ist aber nur eine Folge- oder Begleiterscheinung der versuchten Selbsttötung. Der Vorsatz der schwangeren Selbstmörderin umfaßt zwar das Bewußtsein, mit sich selbst auch die Frucht zu vernichten, nicht aber das Bewußtsein, nur die Frucht zerstören zu wollen. Dies scheint auch Olshausen indirekt anerkennen zu wollen, wenn er in dem erwähnten Falle nur von der Beihilfe zum versuchten Selbstmord spricht; denn sonst müßte er auch die Beihilfe zum vollendeten Selbstmord als Teilnahme an vollendeter Abtreibung für strafbar erklären. Es ist daran festzuhalten, daß der Selbstmörder nur den Vorsatz der Vernichtung des eigenen Lebens hat. Alle andern Umstände können für sein Handeln ausschlaggebend werden, niemals aber will er durch seine Tat nur sie beseitigen.

Um abzuschließen, möchte ich noch anführen, daß auch die Richtung in der Literatur zu finden ist, welche auch de lege ferenda die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord straflos lassen möchte.

Mittermaier[1]) hält dies praktisch für geboten: „Sieht man auf die Willensbeschaffenheit des Teilnehmers am Selbstmord, so ist es zwar richtig, daß in seltenen Fällen die schändlichste Gesinnung zugrunde liegen kann; aber wird dies leicht festzustellen sein? In der Regel handelt der Teilnehmer in der Überzeugung, daß der andere auf jeden Fall sich selbst getötet haben würde". Wenn Mittermaier dann auf den Zustand seelischer Zerrüttung hinweist, in dem sich der in der Strafverhandlung gegen den Teilnehmer an seinem Selbstmord als Zeuge vernommene Selbstmordkandidat befinden müßte, so ist es sicherlich richtig, daß hier ein nicht zu unterschätzender Umstand von einer Strafandrohung abrät.

II. Dogmatische Untersuchung.

Wie wir gesehen haben, geht die herrschende Doktrin bei der strafrechtlichen Betrachtung der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord davon aus, daß dieser zwar an sich strafwürdig,

[1]) Arch. f. preuß. Strafrecht Bd. 9 S. 433 ff.

aber aus kriminalpolitischen Gründen straflos geblieben ist, daß die Teilnahmehandlungen am Selbstmord dagegen sehr wohl mit Strafe belegt werden können und müssen.

Wir haben bei unserer Untersuchung von einem anderen Gesichtspunkte auszugehen, da wir den Nachweis geführt zu haben glauben, daß der Selbstmord keine strafwürdige Handlung ist. Wir erkennen an, daß schon nach geltendem Rechte eine Haupthandlung straflos, die Teilnahmehandlung an ihr strafbar sein kann. So ist der Diebstahl zwischen Ehegatten straflos, die Teilnahme fremder Personen an ihm strafbar (§ 247 Abs. 3 StGB.). Im folgenden soll Anstiftung und Beihilfe getrennt behandelt werden.

a) Die Anstiftung zum Selbstmord.

Soll die Anstiftung zum Selbstmord strafbar sein, so muß sie ein delictum sui generis darstellen; denn die Bestrafung aus § 48 StGB. setzt voraus, daß eine strafbare Handlung begangen ist, der Selbstmord ist aber keine strafbare Handlung.

Daß die Anstiftung zum Selbstmord den Tatbestand eines selbständigen Delikts erfüllte, wäre an sich wohl möglich. Dies scheint mir aus der Erwägung hervorzugehen, daß man den Anstifter nicht etwa nur bestraft, weil er einen anderen zum verbrecherischen Handeln veranlaßt, sondern weil er selbst verbrecherisch handelt. Ich kann der Auffassung von der akzessorischen Natur der Teilnahme gegenüber der Haupttat nicht beipflichten, wenn sie sagt: die Anstiftung trage den Grund ihrer Strafbarkeit nicht in sich, sondern entlehne ihre Strafbarkeit aus der fremden Tat.[1]) Letzteres ist richtig, d. h. bestraft wird die Anstiftung erst dann, wenn die fremde Tat bestraft wird. Daß aber die Anstiftung den Grund ihrer Strafbarkeit nicht in sich trage, ist m. E. deshalb nicht zutreffend, weil der Vorsatz des Anstifters auch zum mindesten die Möglichkeit des Eintritts des Erfolges der Tat, zu der er anstiftet, umfassen muß, der verbrecherische Erfolg also auch vom Anstifter gewollt ist und seine Verwirklichung von ihm durch vorsätzliche Be-

[1]) v. Liszt, Lehrb. S. 225.

stimmung eines Dritten „durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums, oder durch andere Mittel", sicherlich nicht allgemein zu billigende, sondern verwerfliche Mittel herbeigeführt wird. Gedanken sind zwar zollfrei, aber ihre nachdrückliche Äußerung zum alleinigen Zweck der Herbeiführung eines verbrecherischen Erfolges kann nicht ohne strafrechtliche Bedeutung bleiben. Im § 241 StGB. ist die Bedrohung eines anderen mit der Begehung eines Verbrechens mit Gefängnisstrafe belegt; gleichgültig ist es dabei, wer das Verbrechen begehen soll. Hier wird der Drohende wegen seiner Drohung bestraft, die Tat selbst braucht niemals begangen zu werden, ja der Drohende kann sich dabei sogar von vornherein bewußt gewesen sein, daß er den Inhalt der Drohung niemals verwirklichen werde. Soll nun derjenige, der auf einen verbrecherischen Erfolg von vornherein hinzielt und zu dessen Herbeiführung einen anderen durch Drohung oder andere Mittel vorsätzlich bestimmt, seine Strafbarkeit dem Handeln des anderen entlehnen und nicht durch Kundgabe seines verbrecherischen Denkens von selbst strafbar sein? Die Anstiftung trägt den Grund ihrer Strafbarkeit in sich, und die Strafbarkeit der Tat selbst bildet nur die Voraussetzung dafür, daß die Strafe für die Anstiftung auch wirklich verhängt werde.

Ist das gezeitigte Ergebnis, nämlich, daß die Anstiftung den Grund ihrer Strafbarkeit in sich trägt, richtig, so ist es sehr wohl denkbar, daß die Anstiftung zum Selbstmord ein selbständiges Delikt ausmachen kann, allerdings nur dann, wenn der Selbstmord begangen wird. Es ist so: die Anstiftung zum Selbstmord trägt den Grund ihrer Strafbarkeit in sich, und der Selbstmord — gleichviel ob vollendeter oder versuchter — bildet die Voraussetzung für die Bestrafung. Es ist jetzt nur die Frage zu beantworten, ob die Anstiftung zum Selbstmord denn überhaupt ein strafwürdiges Moment in sich hat. Man wird zwischen der Anstiftung eines Zurechnungsfähigen und der eines Unzurechnungsfähigen oder dem Gleichgestellten unterscheiden müssen. Letztere wird auch heute als mittelbare Täterschaft bestraft,

weil der Anstifter sich eines willenlosen Werkzeuges bedient. In dieser Hinsicht bedarf es keiner neuen Strafandrohung.

Ob aber für die Anstiftung eines Zurechnungsfähigen zum Selbstmorde eine Strafe angedroht werden muß, erscheint sehr zweifelhaft. Der Anstifter will den Selbstmord verwirklicht sehen. Ob ihm dies gelingt, hängt von dem freien Entschluß des anderen ab. Für ihn selbst ist die Tötung des anderen ein Verbrechen, für den anderen seine Selbsttötung kein Verbrechen. Würde der Entschluß zum Selbstmord nur durch Angabe wahrer Tatsachen, die den Selbstmord des anderen als besten Ausweg aus mißlichen Lebensverhältnissen erscheinen lassen, wachgerufen sein, so würde es sich noch nicht um Anstiftung zum Selbstmord handeln, da zwar das Bewußtsein vorhanden sein kann, daß der andere Selbstmord begehen werde, nicht aber die Absicht vorhanden zu sein braucht, daß er Selbstmord begehen solle. Selbst wenn aber jemand einen Dritten auf Grund wahrer Tatsachen zum Selbstmord bestimmt hat, so fehlt es deshalb stets an dem strafwürdigen Moment, weil ja der Selbstmord an sich überhaupt keine Strafbarkeitsmomente enthält und der Anstifter nur zu straflosem Handeln anstiftet, ohne, wenn er wahre Tatsachen anführt, einen verbrecherischen Willen zu offenbaren.

Anders ist es aber, wenn der Entschluß zum Selbstmord infolge der Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums „durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen“ geweckt wird. In der Irrtumserregung mit Hinweis auf den Selbstmord würde stets die Absicht zu erblicken sein, daß der Irrende Selbstmord begehen soll. Bezweckt ferner der Irrtumserreger, infolge des Selbstmords des anderen einen rechtswidrigen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen, so betrügt er den Selbstmörder um sein Leben und handelt strafwürdig. Rechtswidriger Vorteil würde bedeuten: ein Vorteil, der ihm zurzeit nicht gebührt. Unter diesen Voraussetzungen könnte, wie ich glaube, die Anstiftung zum Selbstmord ein delictum sui generis werden. Dem Betruge um Vermögensrechte aus § 263 StGB. ist der Betrug um das Leben nachgebildet.

Anläßlich der Beratung des schweizerischen Strafgesetzbuches hat Zürcher in der Expertenkommission einen ähnlichen

Vorschlag gemacht. Er wollte die Strafe nur dann eintreten lassen, wenn der Täter (= Teilnehmer) aus selbstsüchtigen Beweggründen gehandelt hat. Es wurde dieser Vorschlag aber mit der Begründung abgelehnt, daß die Strafwürdigkeit in der Mißachtung des menschlichen Lebens liege und für die verschiedenen Fälle ein großer Strafrahmen genüge.

Meines Erachtens ist die Anstiftung zum Selbstmord nur unter den angegebenen Voraussetzungen strafwürdig und wird beim erfolgten Selbstmord strafbar. Trotzdem darf nicht verkannt werden, daß sich in praxi viele Schwierigkeiten bieten werden, um den Anstifter zum Selbstmord oder richtiger den Täter (aus dem neu zu formulierenden Paragraphen) zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen zu können; denn wie mannigfach auch die Mittel sind, durch die jemand zum Selbstmord getrieben werden kann, so wenig zahlreich sind die Anhaltspunkte, die diese Mittel erkennen lassen. Ist der Selbstmord vollendet, dann deutet meist nichts auf den Anstifter hin; ist es beim Selbstmordversuch geblieben, dann ist man allein auf das Zeugnis des Selbstmordkandidaten angewiesen. Immerhin dürfen diese Bedenken den Gesetzgeber nicht davon abhalten, Strafe anzudrohen, wo strafwürdiges Tun vorliegt, gleichviel ob von den Tätern viele oder wenige durch die Strafe getroffen werden. Wenn Kohler[1]) darauf hinweist, daß es in China ein Erpressungsmittel bilde, mit Selbstmord zu drohen, weil derjenige, welcher ihn veranlaßt hat, in Anspruch genommen wird, so ist dies für uns unmaßgeblich, weil man nach unserer Anschauung hier nur von dem Bewußtsein, nicht von der Absicht, daß der andere sich töte, sprechen könnte.

Als Strafe würde, da es sich einerseits um das Leben eines Menschen handelt, andererseits feststehend ist, daß der Getötete oder Verwundete sich selbst getötet oder verwundet hat, Gefängnis angebracht erscheinen. Ich würde vorschlagen, einen neuen Paragraphen etwa dahin zu formulieren:

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, einen

[1]) Studien aus dem Strafrecht Bd. 1 S. 146.

anderen durch Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums zum Selbstmord bestimmt, wird, wenn der Selbstmord versucht ist, mit Gefängnis, wenn er vollendet ist, mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft.

Eine solche Strafbestimmung dürfte für die Praxis des Lebens von heilsamer Bedeutung sein.

b) Beihilfe zum Selbstmord.

Es ist wiederum davon auszugehen, daß die Beihilfe zum Selbstmord niemals als Teilnahmehandlung, sondern nur als selbständige Tat bestraft werden könnte, da der Selbstmord selbst kein Verbrechen oder Vergehen ist. Auch im § 120 StGB. ist die Beihilfe zu der an sich straflosen Selbstbefreiung des Gefangenen zum delictum sui generis erhoben worden. In gleicher Weise wäre dies bei der Beihilfe zum Selbstmord denkbar. Muß es aber geschehen? Nein!

Guderian sieht das strafbare Moment bei der Beihilfe zum Selbstmord darin, daß der Gehilfe den Tod des anderen will. Dies ist m. E. nicht richtig.

Der Vorsatz der Beihilfe umfaßt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[1]) das Bewußtsein, fremde Tat durch eigene Tätigkeit zu fördern. Der Gehilfe fördert eine fremde Tat, unterstützt einen anderen bei dessen Ausführungshandlung. Für den Gehilfen des Selbstmörders ist die fremde Tat der straflose Selbstmord, er unterstützt den Selbstmörder bei seiner Selbsttötung. Seine Willensrichtung geht nicht dahin, die Ausführungshandlung der Tötung zu begehen, sondern er zielt nur darauf ab, die fremde Ausführungshandlung der Selbsttötung, die straflos ist, zu fördern. Unter solchen Umständen kann die Beihilfe zum Selbstmord niemals ein Verbrechen werden; denn der Gehilfe des Selbstmörders will nicht den Tod, sondern den Selbstmord des anderen. Sein Tun entbehrt der Strafwürdigkeit. Deshalb muß die Beihilfe zum Selbstmord straflos sein.

---

[1]) Entsch. Bd. 16 S. 25.

Wenn ich diese Forderung ausspreche, so leitet mich noch eine praktische Erwägung. Würde man den Gehilfen des Selbstmörders strafen, so würde in vielen Fällen auch der Selbstmörder selbst, natürlich unter der Voraussetzung, daß seine Tat nicht gelungen ist, der Strafe anheimfallen. Wie oft wird der Selbstmordkandidat einen anderen bestimmen, ihm durch Rat oder Tat Hilfe zu leisten. Diese Handlungsweise würde sich ja völlig aus seinem straflosen Vorhaben erklären lassen. Tut er es aber und begeht dann einen Selbstmordversuch, so macht er sich, wenn man der Judikatur des Reichsgerichts folgen würde, wegen Anstiftung zur Beihilfe des Selbstmords strafbar. Daß mit dem Augenblick, wo die Beihilfe ein selbständiges Delikt wird, eine dritte Person nach den Grundsätzen des § 48 StGB. als Anstifter an ihr teilnehmen kann, dürfte keinem Zweifel begegnen. Das Reichsgericht hat es aber wiederholt ausgesprochen, daß der Gefangene, der sich straflos selbst befreit, strafbar wird, sobald er einen anderen anstiftet, ihm Beihilfe zu leisten. So heißt es Entsch. Bd. 3 S. 140 ff.: „Wenn das Gesetz aus humanen Beweggründen dem Freiheitsdrange eines Menschen glaubte Rücksicht schenken zu sollen, so führt diese Erwägung doch nicht dazu, der Strafbarkeit auch jene Handlungen des Gefangenen zu entziehen, durch welche er Ursache der verbrecherischen Tätigkeit eines anderen geworden ist. Eine Ausdehnung der Straflosigkeit auch auf solche Handlungen des Gefangenen hat in dem Gesetz einen Ausdruck nicht gefunden. Es sind daher auf dieselben die allgemeinen Grundsätze anzuwenden . . . Der Gefangene, welcher eine andere Person anstiftet, ihn zu befreien oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich zu sein, ist dadurch nicht strafloser Teilnehmer an einer für ihn straflosen Handlung, sondern begeht mittels Anstiftung eine von der bloßen Selbstbefreiung verschiedene selbständige strafbare Handlung, wird Ursache einer selbständigen Straftat einer anderen Person, nämlich des Vergehens im § 120“.

An anderer Stelle[1]) bemerkt das Reichsgericht, daß es, „um die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzes, insbesondere des

[1]) Entsch. Bd. 4 S. 812.

§ 48 StGB., auf die von dem Gefangenen ausgehende Anstiftung eines Dritten zur Befreiung des ersteren auszuschließen, einer dahin zielenden Kundgebung des Gesetzgebers bedurft hätte. Die Logik stehe jener Anwendung nicht entgegen".

Daß diese Sätze, welche allerdings in der Literatur[1]) nicht unwidersprochen geblieben sind, auch auf den Selbstmörder anzuwenden sind, der einen Dritten anstiftet, ihm Beihilfe zu leisten, ist ganz offensichtlich. So würde man auf Umwegen dahin gelangen, in vielen Fällen den Selbstmordkandidaten zu bestrafen, zwar nicht wegen seines Selbstmordversuches, aber wegen seiner Anstiftung. Nach den früheren Ausführungen braucht hier nicht mehr gesagt zu werden, wie sehr ein solches Resultat zu bedauern sein würde.

III. Das amerikanische Duell.

Unter dem amerikanischen Duell versteht man das Losen um das Leben, wobei von vornherein Satzung ist, daß derjenige, welcher unterliegt, sich den Tod zu geben hat. Der überwiegende Teil der Literatur hält das amerikanische Duell für eine straflose Handlung. Schütze hält es für einen Zweikampf, Binding für Tötung,[2]) Oppenhoff für fahrlässige Tötung,[3]) Kohler für Tötung eines Einwilligenden.[4])

Es ist auch die Ansicht vertreten worden, daß das amerikanische Duell den Tatbestand der Erpressung erfülle,[5]) wobei aber übersehen worden ist, daß es an dem für den Begriff der Erpressung notwendigen vermögensrechtlichen Moment mangelt. Auf diese verschiedenen Ansichten soll nicht näher eingegangen werden. Dagegen ist hier über die Meinung derer zu sprechen, welche die Beteiligung am amerikanischen Duell dann als An-

---

[1]) vgl. z. B. v. Liszt, Lehrb. S. 232; Binding Bd. 2, 2 S. 590; Meyer-Allfeld S. 192.

[2]) Bd. 1 S. 26.

[3]) § 211 Nr. 7.

[4]) Bd. 1 S. 144.

[5]) Frühwald in der Österr. Gerichtszeitung 1865 Nr. 90.

stiftung zum Selbstmord bestraft wissen wollen, wenn derjenige, der zum Losen aufgefordert hat, Sieger geblieben ist.[1]) Voraussetzung für die Strafbarkeit soll allerdings sein, daß der Unterliegende nicht schon vor der Aufforderung zum Losen entschlossen war, Selbstmord zu begehen. M. E. kann hier niemals von einer Anstiftung zum Selbstmord die Rede sein. Derjenige, der zum amerikanischen Duell auffordert, fordert zum Losen um das Leben, nicht zum Selbstmord auf. Der Selbstmord ist erst eine Folge des Losens, die vorher für beide Teile gleichmäßig bestimmt ist. Man könnte vielleicht davon sprechen, daß das Losen eine Vorbereitungshandlung ist, deren Ausfall über das Leben zweier Personen entscheiden soll. Eine Anstiftung zum Selbstmord kann deshalb schon nicht in Frage stehen, weil es noch unbestimmt ist, wen das Los des Todes treffen wird. Nein, der Anstifter des amerikanischen Duells bestimmt den anderen nur zum straffreien Mitlosen, die etwaigen Konsequenzen des Losens nimmt ein jeder vorweg von selbst auf sich. Richtig ist es wohl, daß der Sieger im amerikanischen Duell, der den vor dem Selbstmorde zurückweichenden Gegner durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zum Selbstmord nötigt, nach den allgemeinen Grundsätzen aus § 240 StGB. zu bestrafen sein wird. Nicht strafbar macht sich der Sieger dagegen dann, wenn er seinem Gegner vorhält, er werde ihn anderen gegenüber bloßstellen. Abschließend sei hier noch bemerkt, daß in Ungarn das amerikanische Duell mit Strafe bedroht ist.

IV. Übersicht über die ausländische Strafgesetzgebung.

Keine Sonderbestimmungen finden sich in den Strafgesetzbüchern von Deutschland, Österreich, Frankreich, Belgien, Schweden und Finnland.

Dagegen bedroht das neue russische Strafgesetzbuch von 1903 Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord in den §§ 392, 393 selbständig mit Strafe. Nach früherem Recht war die Strafe gleich der des Selbstmörders, der sich auch strafbar machte.

[1]) So von Obstfelder S. 31—32.

Daß England Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord straft, ergibt sich schon aus oben Gesagtem. Man unterscheidet principal und accessary. „Wer den Selbstmörder bei der Tat unterstützt, gilt als Mörder, als principal, dies auch dann, wenn er ihn bloß aufmuntert, sofern er nur bei der Tat anwesend ist; wer ihn sonst aufmuntert, ist accessary".[1]) Die erfolglose Anstiftung wird als misdemeanour bestraft.[2])

Im Anglo-Indian-Code[3]) finden sich folgende zwei Fälle: Verleitet jemand eine Person unter 18 Jahren, einen Wahnsinnigen oder Betrunkenen zum Selbstmorde, so trifft ihn fast die gleiche Strafe wie den Mörder (Art. 305). Treibt jemand einen Willensfähigen zum Selbstmorde an, so wird er ähnlich wie derjenige bestraft, der einen Einwilligenden tötet.

Das italienische Strafgesetzbuch v. 30. 6. 1889 bestimmt im Art. 370: „Wer einen Anderen zum Selbstmorde bestimmt oder ihm Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord erfolgte, mit Einschließung von drei bis neun Jahren bestraft".

Das niederländische Strafgesetz vom 3. 3. 1881 sagt im Art. 294: „Wer vorsätzlich einen anderen zum Selbstmorde anstiftet, ihm dabei behilflich ist oder ihm die Mittel dazu verschafft, wird, wenn der Selbstmord erfolgt, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft".

Art. 57 des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission lautet: „Wer jemanden zu dem Selbstmord, den er ausführte oder auszuführen versuchte, bestimmt oder ihm Beihilfe dazu geleistet hat, wird mit Gefängnis nicht unter drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft".

Der Entwurf eines allgemein bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen, dem das Strafgesetzbuch von 1902 gefolgt ist, bestimmt im § 236: „Wer dazu mitwirkt, daß ein anderer sich selbst entleibt oder Gesundheitsbeschädigungen zuführt, wird ebenso bestraft wie wegen Mit-

---

[1]) Kohler Bd. 1 S. 151.

[2]) vgl. Russel, A Treatise on crimes and misdemeanors I p. 175 ff.

[3]) Stockes, The Anglo-Indian-Codes, Oxford 1888.

wirkung zum Totschlag oder zu einer groben Körperbeschädigung gegenüber einem Einwilligenden".

Das bulgarische Strafgesetz vom 2. 2. 1896 enthält folgende Strafdrohungen: „Wer einem anderen die Mittel zum Selbstmorde verschafft oder in irgend welcher Weise ihm dazu behilflich ist, wird, wenn der Selbstmord oder ein Versuch desselben erfolgt, mit Gefängnis bestraft" (Art. 252). „Wer eine unmündige Person oder eine solche Person, die, wie der Täter weiß, nicht fähig ist, ihre Handlungen zu leiten oder die Bedeutung der Tat zu verstehen, zum Selbstmorde verleitet, ebenso wer vorsätzlich Rat erteilt, Mittel verschafft oder in irgendwelcher Weise zur Begehung des Selbstmordes behilflich ist, wird, wenn der Selbstmord oder ein Versuch desselben erfolgt, mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren bestraft" (Art. 252).

Das oben (S. 11) erwähnte Strafgesetzbuch des Staates New York bestimmt in § 175: Wer absichtlich in irgend einer Weise einem andern zur Selbsttötung rät, ihn ermuntert, anleitet oder ihn dabei unterstützt, ist eines Totschlags im ersten Grade schuldig.

§ 176: Wer absichtlich in irgend einer Weise einen andern zu dem Versuche der Selbsttötung rät, ihn ermuntert, anleitet oder ihn dabei unterstützt, ist eines Verbrechens im e. S. schuldig.

§ 177: Gegen die Verfolgung wegen eines der beiden vorhergehenden Paragraphen schützt die Tatsache nicht, daß derjenige, welcher sich das Leben nahm oder zu nehmen versuchte, eine Person war, welche der Begehung eines Verbrechens für unfähig erachtet wird.

Das Strafgesetzbuch der Republik Chile sagt im Art. 293: „Wer bewußterweise einem anderen Hilfe leistet, damit er sich selbst tötet, soll mit Zuchthaus I. im Mittel bis zum Höchstmaße bestraft werden, falls der Tod eintritt".

Das mexikanische Strafgesetzbuch v. 7. 12. 1871 bestimmt im Art. 559: „Wer einem anderen mit dessen Willen und auf seinen Befehl den Tod gibt, wird mit fünf Jahren Gefängnis bestraft. Wenn er denselben nur zum Selbstmorde anreizt und ihm die Mittel zu dessen Ausführung verschafft, erhält ein Jahr Ge-

fängnis, sofern das Vergehen ausgeführt wird. Gegenteiligenfalls wird ihm eine Geldstrafe von 50—500 Pesos auferlegt".

§ 202 des Strafgesetzbuchs für das Kaiserlich Japanische Reich v. 23. 4. 1907 lautet:

Wer einen anderen zu dem von ihm begangenen Selbstmord angestiftet hat, oder wer einen anderen auf sein Verlangen oder mit seiner Zustimmung tötet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 203: Der Versuch der im § 202 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

Hiermit sei die Reihe der einschlägigen Strafbestimmungen, die in bunter Aufeinanderfolge angeführt worden sind, abgeschlossen. Für den Zweck dieser Arbeit kam es nur darauf an, ein ungefähres Bild davon zu gewinnen, welche Stellung die verschiedenen Völker zu unserer Frage einnehmen.

Hervorgehoben sei nur noch, daß Spanien für Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord eine besonders hohe Strafe androht.

Schlußwort.

Zweierlei sollte diese Arbeit zeigen:

1. Der Selbstmord ist nicht aus kriminalpolitischen Gründen straflos geblieben, sondern erfüllt überhaupt nicht den Tatbestand eines Verbrechens.

2. Deshalb ist Anstiftung zum Selbstmord nur wenn sie verbrecherische Momente enthält zu strafen, sonst aber ebenso wie die Beihilfe zum Selbstmord straflos zu lassen.

Betrübend ist es, wenn noch heute einzelne Staaten den Selbstmörder strafen. So leicht wird der Schritt in das Unbekannte doch nicht gewagt. Dann aber fühlt jeder Mensch in seinem Innern das Recht, seinen körperlichen oder seelischen Leiden durch Selbsttötung ein Ende zu machen. Dem muß der Gesetzgeber Rechnung tragen; denn das beste Gesetz ist dasjenige, welches so beschaffen ist, daß es alle kennen, ohne es je gelesen oder je von ihm gehört zu haben, dessen Autorität bereits vor seinem Erlaß in dem Bewußtsein eines jeden stabiliert ist als ein rocher de bronce.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.